

Deckungsablehnung in der Rechtsschutzversicherung

Schadenseminar Velden 2017

1. Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?
2. Aktuelle Judikatur zur **Informationsobliegenheit** des VN
3. **Abgrenzungsausschlüsse** – Überlegungen zur neuen Formulierung in den aktuellen Musterbedingungen

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

A. Bisherige „Linie“ des OGH:

I. OGH-Formel

„Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den **Keim** eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer **übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen.**“ (Auszug aus RS 0114001)

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

A. Bisherige „Linie“ des OGH:

II. Was bedeutet dieses Abstellen auf den streitauslösenden Keim?

Im Schadenfall wird nach einem vorvertraglichen Vorkommnis gesucht, das als ein Abweichen vom rechtmäßigen oder vertragsgemäßen „Sollzustand“ gedeutet werden kann; wenn dieses vorvertragliche Vorkommnis dann auch noch einen gewissen sachlichen Zusammenhang mit dem aktuellen Rechtsstreit aufweist („adäquat kausal“), dann besteht wegen Vorvertraglichkeit kein Versicherungsschutz.

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

A. Bisherige „Linie“ des OGH:

III. Wie begründet der OGH seine bisherige Linie?

„Dass ein bereits „im Keim vorhandener“ Rechtskonflikt, der erst nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrags aktualisiert wird, nach dem Wortlaut des Art 2 Punkt 3 ARB 2007 von der Versicherungsdeckung nicht umfasst ist, muss auch einem hinsichtlich der Auslegung von Versicherungsbedingungen die Maßfigur bildenden (vgl RIS-Justiz RS0050063) durchschnittlich versierten Versicherungsnehmer einsichtig sein.“ (Auszug aus 7 Ob 144/10t)

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

B. Neue „Linie“ des BGH (für Aktivverfahren):

I. „BGH-Formel“

„... ist – soweit der Versicherungsnehmer einen Anspruch gegen einen Dritten erhebt – für die Festlegung der den **Versicherungsfall** maßgeblich kennzeichnenden Pflichtverletzung allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet. Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der Versicherungsnehmer seinen Anspruch herleitet ...“. (Auszug aus BGH IV ZR 214/14)

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

B. Neue „Linie“ des BGH (für Aktivverfahren):

II. Was bedeutet diese BGH-Linie?

Nur jener Verstoß, den der VN dem Gegner (im Klagsvorbringen) vorwirft und von dem seinen Anspruch ableitet, kommt als Versicherungsfall in Frage.

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

B. Neue „Linie“ des BGH (für Aktivverfahren):

III. Wie begründet der BGH seine „neue“ Linie?

„Die Entstehungsgeschichte einer Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nach den seit Jahrzehnten geänderten Auslegungsmaßstäben ... nicht mehr maßgeblich. Entscheidend für die Klauselauslegung ist vielmehr die Sichtweise des durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse Er entnimmt dem Leistungsversprechen des **Rechtsschutzversicherers**, dass Letzterer es übernimmt, die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu unterstützen. Deshalb kommt es für die Festlegung des **Versicherungsfalles** allein auf die Tatsachen an, mit denen der Versicherungsnehmer sein Rechtsschutzbegehren begründet. Nur jener Verstoß, den der VN dem Gegner (im Klagsvorbringen) vorwirft und von dem seinen Anspruch ableitet, kommt als Versicherungsfall Frage.“ (Auszug aus IV ZR 214/14).

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

B. Neue „Linie“ des BGH (für Aktivverfahren):

IV. „Revolutionäre“ Auswirkungen der neuen Linie des BGH?

- Bei Aktivverfahren des VN kommt es bei der zeitlichen Einordnung nur mehr auf den Verstoß an, den der VN dem Gegner vorwirft (Klagserzählung), nicht aber auf Verstoßbehauptungen des Gegners, mit denen er seine „Leistungsverweigerung“ begründet (BGH IV ZR 214/14).
- Rechtsschutz für „Widerrufsfälle“ (fehlende oder fehlerhafte Rücktrittsbelehrung):
Versicherungsfall ist die Weigerung der Gegenseite, den vom VN erklärten Rücktritt zu akzeptieren (und nicht der Zeitpunkt der fehlerhaften oder unterlassenen Widerrufsbelehrung!)
– BGH IV ZR 23/12.

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

D. Ist ein „Einschwenken“ des OGH auf die BGH-Linie absehbar?

In 7 Ob 127/16a hat sich der OGH erstmals mit der BGH-Linie beschäftigt und entschieden, dass es bei Passivverfahren für die zeitliche Einordnung ausschließlich auf das Vorbringen des Gegners (gegnerische Klagserzählung) ankommt und nicht mehr auch auf das Vorbringen des VN.

Ein Einschwenken des OGH auf die BGH-Linie bei Aktivverfahren ist mE zu erwarten, weil

- a.** die Bedingungslage gleich und die Rechtslage vergleichbar ist (7 Ob 144/10t und 7 Ob 328/99g) und
- b.** die Grundsätze für die Auslegung von Versicherungsbedingungen (Maßfigur des durchschnittlich verständigen VN) gleich ist

Die Aufrechterhaltung eines vom BGH abweichenden Ergebnisses wäre für den OGH sachlich wohl schwer zu begründen.

Festlegung des **Versicherungsfalles** – Trendwende?

E. Faustregeln für die Festlegung des Versicherungsfalles

- Bei **Aktivverfahren** ist der Versicherungsfall ausschließlich auf Grundlage der Klagserzählung (Anspruchsbegründung) festzulegen. Einwendungen des Gegners sind für die zeitliche Einordnung irrelevant.
- Bei **Passivverfahren** kommt es dagegen einzig und allein auf die (gegnerische) Klagserzählung (bzw. Anspruchsbegründung) an.

2. Aktuelle Judikatur zur **Informationsobliegenheit** des VN

Nach Artikel 8.1.1. ARB muss der VN, wenn er Versicherungsschutz verlangt, den Versicherer

- **unverzüglich**,
- **wahrheitsgemäß** und **vollständig**
über die jeweilige Sachlage informieren und ihm
- auf Verlangen **Unterlagen** übermitteln.

2. Aktuelle Judikatur zur **Informationsobliegenheit** des VN

„unverzüglich“

7 Ob 140/16p – Deckungsanfrage 2 Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist, die Unterinstanzen hatten die Leistungsfreiheit der VU wegen Verletzung der Pflicht zur **unverzüglichen** Anzeige bejaht. Der OGH dagegen hat sie verneint:

„Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen und der Beklagten ist dem Kläger keine Verletzung der (Anzeige- und) Auskunftsobliegenheit nach Art 8.1.1.1. ARB 2003 anzulasten, weil er sich bereits Ende Juli 2014 zur Klagsführung gegen den Sachverständigen entschlossen hatte, jedoch erst am 26. 8. 2014 Rechtsschutzdeckung für die einzubringende Klage begehrte. Es war der Beklagten möglich, am 28. 8. 2014 innerhalb der zweiwöchigen Frist des Art 9.1. ARB 2003 (§ 158n Abs 1 VersVG) die Deckung des Anspruchs mit näherer Begründung abzulehnen. Die Prüfung der Deckungsanfrage bestand bloß aus der Beurteilung der Gutachten und einer kurzen Mahnklage. Die Beklagte hatte offenkundig die benötigte Zeit, um ihre (nicht berechtigten) Argumente für die Ablehnung des Versicherungsschutzes zu formulieren. Jedenfalls war die Unterrichtung durch den Kläger **so rechtzeitig**, dass die Beklagte noch ausreichend Zeit hatte, um die Erfolgsaussichten der Prozessführung vor Klageeinbringung abzuklären.“

2. Aktuelle Judikatur zur **Informationsobliegenheit** des VN

„wahrheitsgemäß und vollständig“

Harbauer: Informationsobliegenheit ist vom VN spontan – ohne Aufforderung – zu erfüllen.

OGH (7 Ob 180/14t): VU hat „Fragerecht“ (§ 34 VersVG) und darf sich nicht einfach passiv verhalten. In zwei „Extremfällen“ hat der OGH die Verletzung der „wahrheitsgemäßen“ bzw. „vollständigen“ Informationspflicht bejaht:

- 7 Ob 239/13t („verschwiegene Vorausempfänge“)
- 7 Ob 70/15t („Indizes“)

2. Aktuelle Judikatur zur **Informationsobliegenheit** des VN

„auf Verlangen Unterlagen zu übermitteln“

OGH in 7 Ob 180/14t („Schätzungsgutachten“): Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bezieht sich auf bereits vorhandene Unterlagen, nicht aber auf Unterlagen, die erst hergestellt werden müssen. Die Beibringung eines Schätzungsgutachtens ist dem VN nicht zuzumuten.

3. Abgrenzungsausschlüsse – Überlegungen zur neuen Formulierung in den aktuellen Musterbedingungen

Bisherige Formulierung: „Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf ...
... (versicherbar gemäß Artikel ...)“

OGH (7 Ob 202/11y): „... spricht allerdings schon die Formulierung des Art 19.3.1., wonach die dort genannten Risikoausschlüsse - unter anderem nach Art 19.3.1.2. ARB - (nur) ‚zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen‘ erfolgen.

Bedeutung: Der Abgrenzungsausschluss gilt nur für Fälle, die in der primären Risikoumschreibung des „verwiesenen“ Bausteins „unterzubringen“ sind.

3. Abgrenzungsausschlüsse – Überlegungen zur neuen Formulierung in den aktuellen Musterbedingungen

Neue Formulierung: „Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht ...
... (nur nach Maßgabe der Artikel ... versicherbar)“

Bisherige Formulierung: „Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen
Rechtsschutz-Bausteinen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf ...
... (versicherbar gemäß Artikel ...)“

Wie wird die neue Formulierung vermutlich auszulegen sein?

Vielen Dank für Aufmerksamkeit

Thomas Hartmann